

**Satzung**

**über die Entschädigung für ehrenamtliche**

**Tätigkeit beim Regionalverband Ostwürttemberg**

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ostwürttemberg hat aufgrund von § 33 Landesplanungsgesetz i.d.F. vom 10. Juli 2003 und den dazu ergangenen Änderungen in Verbindung mit § 19 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 28. Juli 2005 und den dazu ergangenen Änderungen, am 03.12.2021 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim Regionalverband Ostwürttemberg beschlossen:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit des Verbandsvorsitzenden, der Mitglieder der Verbandsversammlung und der Ausschüsse sowie der beratenden Mitglieder.

**§ 2**

**Entschädigung der Mitglieder  
der Verbandsversammlung und der Ausschüsse**

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Ausschüsse erhalten als Ersatz ihrer Auslagen, ihres Verdienstausfalls und ihrer Reisekosten für die Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen und Besichtigungen, soweit der Regionalverband hierzu eingeladen hat sowie für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, wenn diese zur Vorbereitung von Angelegenheiten des Regionalverbands dienen und der Geschäftsstelle mitgeteilt werden, die nachfolgenden Entschädigungen.  
Dies gilt auch für die Teilnahme an digitalen Sitzungen und Besprechungen .
- (2) Als pauschaler Ersatz der Auslagen wird pro Sitzung ein Betrag von 80,-- EUR gewährt. Die Fraktionsvorsitzenden erhalten aufgrund ihrer Stellung und der daraus folgenden weitergehenden Aufgaben eine monatliche Aufwandsentschädigung von 75.-€. Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, so werden sie, wenn sie zeitlich und sachlich voneinander unabhängig sind, separat entschädigt. Hierfür gilt: Finden eine oder mehrere Sitzungen unmittelbar vor oder nach einer Sitzung der Verbandsversammlung oder eines Ausschusses oder Gremiums statt so wird für diese vorangegangene oder darauffolgende Sitzung nur die Hälfte der Entschädigung nach §2(1), (2) und (3) gewährt, sofern diese Sitzung jeweils weniger als 90 Minuten dauert.
- (3) Beruflich selbständig und unselbständig Tätige erhalten für ehrenamtliche Tätigkeit nach Abs. 1 Ersatz des dem Grunde nach nachgewiesenen Verdienstausfalls nach Durchschnittssätzen. Diese betragen für Sitzungen, deren reine Sitzungsdauer 3 Stunden nicht übersteigt (Halbtagsitzungen) 40,-- EUR. Für länger dauernde Sitzungen (Ganztagsitzungen) beträgt der Durchschnittssatz 60,-- EUR. Der Verdienstausfall ist nachzuweisen.

Bei mehreren Verrichtungen an einem Tag ist für die Gewährung des Verdienstausfalls die Gesamtdauer der Inanspruchnahme maßgebend.

- (4) Mitglieder, die durch Erklärung der Umstände glaubhaftmachen, dass ihnen durch die Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen und Besichtigungen im häuslichen Bereich, insbesondere bei der Führung des Haushalts für Angehörige, der Betreuung der Kinder oder der Pflege von Angehörigen regelmäßig Nachteile entstehen, die in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden können, erhalten eine Entschädigung nach (3) Satz 2 und 3.
- (5) Neben den Entschädigungen nach Abs. 2 und 3 wird Ersatz der tatsächlich entstandenen Fahrtkosten wie für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 in entsprechender Anwendung von § 5 Landesreisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung gewährt. Die erstattungsfähige Wegstrecke ist auf die Fahrtstrecke ab dem Wohnort oder dem Dienst- bzw. Arbeitsort in der Region Ostwürttemberg begrenzt. Bei einer Anreise von einer anderen Stelle außerhalb der Region beginnt die erstattungsfähige Wegstrecke ab dem Wohnort in Ostwürttemberg. Wegstreckenentschädigung wird unabhängig vom gewählten Verkehrsmittel gewährt. Die Höhe der Wegstreckenentschädigung richtet sich nach § 5 Landesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung.

### § 3

#### Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für den Verbandsvorsitzenden

- (1) Der ehrenamtliche Verbandsvorsitzende erhält als Ersatz der weiteren Auslagen, die ihm aufgrund seiner besonderen Stellung entstehen, eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 400,-- EUR.
- (2) § 2 bleibt unberührt.

### § 4

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim Regionalverband Ostwürttemberg vom 24. November 2000 außer Kraft.

Ausgefertigt am 03.12.2021

  
Gerhard Kieninger  
Verbandsvorsitzender